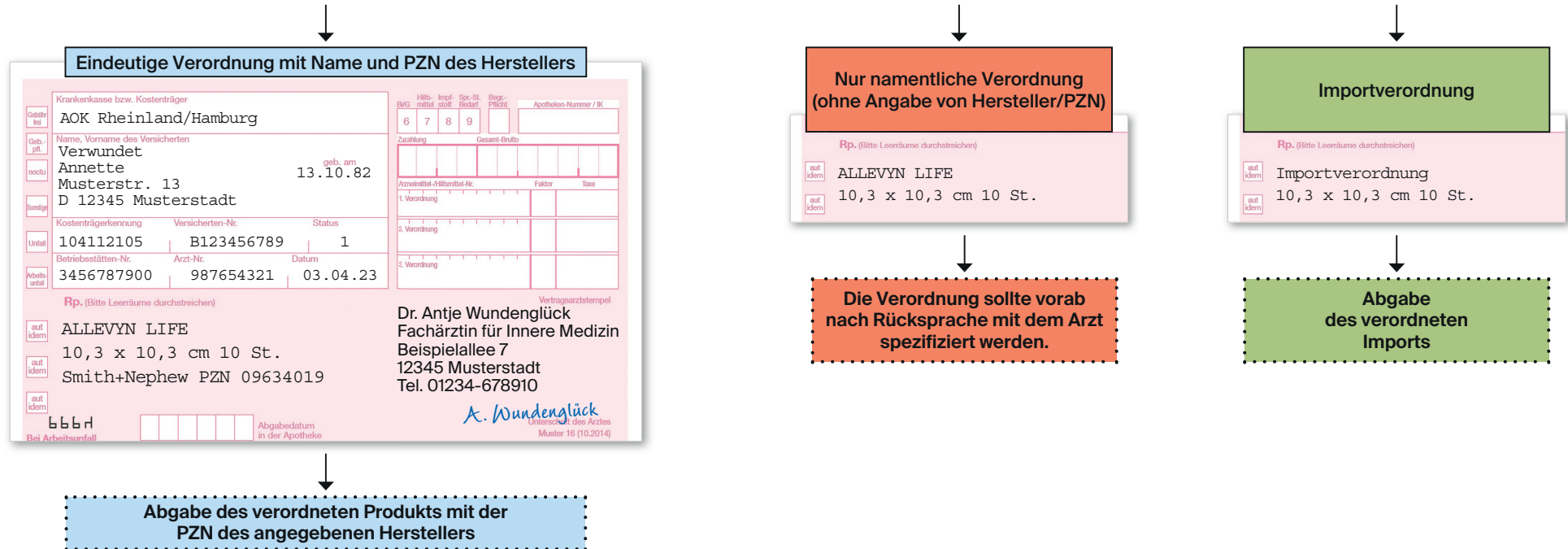


Abgabe von Verbandstoffen auf GKV-Rezept

Rezept über Verbandstoff



Hinweise zur korrekten Abgabe von Verbandstoffen auf GKV-Rezepten

- Keine Rabattverträge bei Verbandstoffen → keine Austauschverpflichtung auf andere Präparate
- Keine Verpflichtung zur Suche nach preisgünstigeren Alternativen; dies gestaltet sich in der EDV ohnehin schwierig, da bei Verbandstoffen in der Regel das Produkt mit der PZN des Herstellers und zugehörige Importe nicht verknüpft sind.
- Keine Verpflichtung zur Abgabe von einem Import. Das Einsparziel gilt nur bei Arzneimitteln.
- Die Abrechnung erfolgt zu den in der Taxe hinterlegten Vertragspreisen.
- Ist ein Import verordnet, dieser aber nicht lieferbar, so sollte das Rezept durch den Arzt auf das Produkt mit der PZN des Herstellers geändert werden („Aut-idem-Austausch“ ist bei Verbandstoffen nicht durch den Rahmenvertrag definiert, es gilt das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot → Preisanker beachten!).

PRAXIS-TIPP:

→ **Einkaufskonditionen prüfen:** Oft gibt es für das mit PZN- und Herstellerangabe verordnete Produkt (z. B. ALLEVYN LIFE 10,3 x 10,3 cm 10 St. Smith+Nephew PZN 09634019) günstige Großhandelskonditionen. So kann der Rohertrag der Apotheke optimiert werden.